



Bildungspaket Ostholstein Mitmachen möglich machen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe - Allgemeine Informationen -

Wer Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, kann für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich auch Leistungen für Bildung und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* und Ausflüge für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler können die Kosten, die für einen eintägigen Schulausflug oder eine mehrtägige Klassenfahrt anfallen, übernommen werden. Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für einen Ausflug oder eine Kinderfreizeit getragen werden. Ausgenommen ist das Taschengeld.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 € und zum 1. Februar 30 €. Damit sollen Anschaffungen wie z.B. Schulranzen, Sportzeug, Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte etc. erleichtert werden.

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler können einen Zuschuss zu den Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und dass keine andere Stelle die Kosten trägt. Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, sind nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Ostholstein von den Kosten befreit. Wenn eine Schülerfahrkarte auch privat genutzt werden kann, ist in der Regel ein Eigenanteil zu leisten. Dieser beträgt 5 € monatlich. Für die Kostenbeteiligung, die nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Ostholstein zu zahlen ist, wenn keine Befreiung möglich ist (60 bzw. 30 € pro Jahr), scheidet daher eine Leistung aus dem Bildungspaket aus.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Kinder und Jugendliche brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Reichen die schulischen Angebote nicht aus, um Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Zuschuss zum Mittagessen

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, kann ein Zuschuss zu den Kosten dieses Mittagessens gezahlt werden. Einen geringen Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Mittagessen haben Sie zu leisten, da die Kosten für eine Mittagsverpflegung auch schon in den monatlichen Sozialleistungen berücksichtigt sind.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Den Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten erhalten Sie als Geldleistung. Alle anderen Leistungen werden direkt an den Anbieter einer Leistung, also z.B. die Schule, die Kindertageseinrichtung oder den Sportverein gezahlt. Dies erfolgt in der Regel mittels der Bildungskarte Ostholstein, die Sie mit der Bewilligung erhalten.



Wichtig: Wenn Sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht für den jeweiligen Zweck verwenden, können diese ggf. von Ihnen zurückgefordert werden. Bitte bewahren Sie daher Rechnungen, Quittungen, Anmeldungen und andere Nachweise gut auf, damit Sie diese evtl. später vorlegen können.

Was muss ich tun? Wer ist für mich zuständig?

Bitte stellen Sie einen Antrag bei der für Sie zuständigen Behörde:

- Sie beziehen **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** nach dem **§ 48a SGB II**?
⇒ Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle Ihres Jobcenter!
- Sie beziehen **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** nach dem **§ 48a SGB XII** oder **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**?
⇒ Bitte wenden Sie sich an die Stelle, von der Sie auch die laufenden monatlichen Leistungen erhalten!
- Sie erhalten **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld**?
⇒ Bitte wenden Sie sich an den Kreis Ostholstein, Fachdienst Soziale Hilfen! Sie können auch bei der für Sie zuständigen Familienkasse oder Wohngeldbehörde nachfragen.

Im Internet finden Sie weitere Informationen,
Merkblätter zu den einzelnen Leistungen, Vordrucke und mehr unter
www.kreis-oh.de/bildungspaket
www.jobcenter-ostholstein.de/Bildungspaket.html
www.bildungs-karte.org